

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
- dieses vertreten durch Herrn Staatssekretär Günter Winands ,
Staatssekretär im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen –

und

dem Oberbergischen Kreis

vertreten durch den Landrat
des Oberbergischen Kreises:

Herrn Hagen Jobi
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

zur Durchführung der

**„Weiterentwicklung/Entwicklung eines
Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Oberberg“**

Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen im Land Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Faktor für unsere Zukunft. Auch das Bildungswesen hat die Aufgabe, dazu beizutragen, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen zu können.

Bürgerinnen und Bürger, die die notwendige Unterstützung durch alle Bildungspartner erfahren, tragen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges dieses Bundeslandes und des Wirtschaftsstandortes im internationalen Vergleich bei und erhalten Entwicklungschancen, die sie in die Lage versetzen, eigeninitiativ und selbstverantwortlich ihr Leben zu gestalten und sich an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das neue Schulgesetz den Schulen die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen, um die schulindividuellen und darüber hinaus die regionalen Belange angemessener für eine erfolgreiche und zukunftsfähige Schulentwicklung berücksichtigen zu können.

Die gemeinsame Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen für das Schul- und Bildungswesen soll mit allen relevanten Partnern weiter ausgebaut und vertieft werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht dabei die Verbesserung der Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen. Die Regionalen Bildungsnetzwerke sollen es ermöglichen, alle an Bildung in Nordrhein-Westfalen beteiligten Akteure einzubeziehen, um bereits vorhandene Ressourcen optimal nutzen und miteinander vernetzen zu können. Bei allen Aktivitäten werden dabei auch die Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen.

Damit guter Unterricht in den Bildungsregionen gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern.

Dies setzt in weit höherem Maße als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Schulen untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur auch

weiterhin sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in dem Aufbau, Ausbau und Förderung **regionaler Bildungsnetzwerke**, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben. Sie ermöglichen Lernortkooperationen und unterstützen zahlreiche Funktionen in Bezug auf bildungspolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Frage- und Problemstellungen, wie z.B. Ermittlung der regionalen schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildungsbedarfe, Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger der Region, Verbesserung der Transparenz des Bildungsangebots in der Region, Entwicklung innovativer und nachhaltiger Förder- und Bildungskonzepte in der Region u. v. a. .

1. Zielsetzung

Die Partner streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Das regionale Bildungsangebot des Bildungsstandortes dient dazu, eine bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, die vorhandenen Personal- und Sachressourcen optimal einzusetzen und eine horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner zu initiieren oder zu intensivieren.
- Die Schul- und Unterrichtsentwicklung an allen Schulen in der Bildungsregion wird gestärkt und ausgebaut, indem ein angemessenes Beratungs- und Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene angeboten bzw. weiterentwickelt wird.
- Die bereits vorhandenen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und damit zu verbessern.

2. Laufzeit

Die Kooperation beginnt am 1. August 2009. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ohne zeitliche Begrenzung angelegt. Eine gemeinsame interne Evaluation soll bis zum 31. Juli 2014 erfolgen. Auf der Basis der Ergebnisse und Einschätzungen dieser Evaluation wird im gegenseitigen Einvernehmen über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden.

3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

3.1 Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung der Bildungsregion;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen Schulen, Schulaufsicht, Schulträger und anderen Partnern;
- (3) Entwicklung, Erprobung und Evaluation gemeinsamer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung;
- (4) Einsatz von durch die Kooperationspartner oder Dritte für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (5) Evaluation der vereinbarten Zusammenarbeit/Kooperation (z.B. in Form eines Regionalen Bildungsberichtes, der nach Beratung aller Mitglieder der Bildungskonferenz erstellt wird).

3.2 Die vereinbarte Zusammenarbeit sowie die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien und Grundsätze gelten auch für die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und für die öffentlichen Schulen des Oberbergischen Kreises. Den Ersatzschulen im Oberbergischen Kreis wird ein Kooperationsangebot unterbreitet. Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich zur Information der weiteren Schulträger in seinem Gebiet und bemüht sich um eine entsprechende Einbindung bzw. Kooperation mit diesen Schulträgern.

3.3 Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche des Landes Nordrhein-Westfalen und des Oberbergischen Kreises bleiben erhalten, sollen aber - soweit zur Zielsetzung des Vertrages erforderlich - inhaltlich im Sinne eines Informations-, Planungs- und Handlungsverbundes enger aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

In der so verstandenen gemeinsamen Verantwortung werden die Struktur der staatlichen Schulaufsicht und die Struktur der kommunalen Selbstverwaltung durch die Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

3.4 Hinsichtlich der Qualitätssicherung und –weiterentwicklung liegt der Zusammenarbeit das „Qualitätstableau für die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ und ergänzend ein mit allen Schulen und den anderen Partnern abgestimmtes, in dem Kreis vereinbartes Leitbild zugrunde.

4. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen orientiert am Bedarf der Bildungsregion und den zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Ressourcen durch einen Lenkungskreis festgelegt bzw. weiterentwickelt. Die grundsätzlich denkbaren Handlungsfelder der gemeinsamen Verantwortung im Netzwerk der Bildungsregion Oberberg umfassen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte die Fortführung und Weiterentwicklung der systematischen Vernetzung z.B. folgender Bereiche:

- Unterstützung als Prozess zur Herausbildung eigenverantwortlicher Schulen
- Gemeinsame Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler
- Initiierung und Abstimmung von schulübergreifenden Projekten in der Region, insbesondere auch mit außerschulischen Partnern
- Horizontale und vertikale Übergänge zwischen den Schulen (Durchlässigkeit)
- Übergang von der Schule in den Beruf (Übergangsmanagement) / Zusammenarbeit mit den im Handlungsfeld tätigen Initiativen und Akteuren
- Unterstützung und Förderung der oberbergischen Ausbildungsinitiative
- Aufzeigen von Bildungswegen vor der Berufsschule und als Alternative zur Berufsschule
- Weiterentwicklung und Ausbau von Ganztags- und Betreuungsangeboten (Ganztagschulen, offene Betreuungsangebote etc.)
- Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Institutionen des Sports
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte
- Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen
- Motorische Förderung von Kindern und Jugendlichen

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen (z.B. schulpyschologische Beratung, Schulsozialarbeit)
- Unterstützung und Stärkung bestehender Netzwerke im Bereich der Jugendhilfe
- Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren als Maßnahme zur Gewährleistung eines regionalen, möglichst wohnortnahen Gesamtkonzepts sonderpädagogischer Förderung in der Region
- Planung, Organisation und Einrichtung von Schulverbünden zur Verbesserung der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen an kleinen Schulen
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches z.B. im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Sensibilisierung für Geschlechtergerechtigkeit
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Gewaltprävention
- Stärkung der Bildungsbindung an den Standort Oberberg
- Stärkung der MINT-Fächer, auch in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach
- usw.

5. Organisation der regionalen Kooperation

5.1. Die regionale Organisation bedarf einer gesicherten und verlässlichen Plattform, die die damit verbundenen Prozesse koordiniert und institutionalisiert. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeit wird deshalb die folgende gemeinsame und konsensorientierte Organisation für alle o.g. Handlungsfelder vereinbart. Eine paritätische Besetzung des Steuerungsgremiums mit Frauen und Männern ist anzustreben.

5.2 Der regionale Austausch und die Erörterung von Zielen und Maßnahmen erfolgt über eine **Regionale Bildungskonferenz**. In ihr arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht, weiterer Institutionen und Einrichtungen zusammen und entwickeln gemeinsam die Bildungsregion Oberberg weiter. Die Regionale Bildungskonferenz sollte aus folgenden Personen/Institutionen bestehen:

- je einer Vertretung der oberen und unteren Schulaufsicht
- einer Vertretung der staatlichen Kompetenzteams für Fortbildung

- bis zu drei Vertretungen der Jugendhilfe
- bis zu zwei Vertretungen der Volkshochschulen
- einer Vertretung der kommunalen Wirtschaftsförderung
- bis zu drei Vertretungen des Schulträgers des Oberbergischen Kreises
- bis zu zwei Vertretungen der Schulträger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- je einer Vertretung der jeweiligen Schulformen (Grundschule, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs)
- je einer Vertretung der Ausbildungsinitiative Oberberg, der Agentur für Arbeit „Geschäftsstelle Gummersbach“, der Kreishandwerkerschaft für den Oberbergischen Kreis, der Industrie- und Handelskammer zu Köln Zweigstelle Oberberg
- Vertretungen der vor Ort wirkenden Religionsgemeinschaften, soweit sie im Schulausschuss des Oberbergischen Kreises vertreten sind
- dem Integrationsbeauftragten des Oberbergischen Kreises
- eine Vertretung von Institutionen und Einrichtungen aus dem Kulturbereich
- eine Vertretung des Kreissportbundes und seiner Vereine
- bis zu zwei Vertretungen von Schulpflegschaften
- bis zu zwei Vertretungen der Schülerschaft
- eine Vertretung von Ersatzschulträgern/Ergänzungsschulen
- ein Vertreter der Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach
- bis zu zwei Gleichstellungsbeauftragte können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.

Es besteht die Möglichkeit, neben Vollversammlungen der Regionalen Bildungskonferenz auch Teilversammlungen einzuberufen, zu denen diejenigen Akteure eingeladen werden, deren Anwesenheit und Mitberatung auf der Grundlage der Themenschwerpunkte der Sitzung erforderlich oder wünschenswert ist.

Die Regionale Bildungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3. Die Leitung der Regionalen Bildungskonferenz erfolgt im Kollegialsystem durch die Vertreterinnen/ Vertreter des Oberbergischen Kreises und der Schulaufsicht. Die Empfehlungen an Schulaufsicht, Schulträger und weitere Beteiligte sollten nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden.

- Zur **Aufgabe der Regionalen Bildungskonferenz** gehört insbesondere:
 - Absprachen und Empfehlungen in Bezug auf alle vereinbarten Handlungsfelder
 - Entwicklung und/oder Weiterentwicklung des Leitbildes für die Bildungsregion Oberberg
 - Erörterung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Bildungsregion Oberberg
 - Empfehlungen zu den Ergebnissen der Bildungsberichterstattung und zur Schulentwicklungsplanung auf der Basis eines Konsens in der Regionalen Bildungskonferenz
 - Entwicklung von Initiativen zur Profilbildung der Schulen der Bildungsregion
 - Empfehlungen zu Evaluationsmaßnahmen.

5.4 Zur Vorbereitung von Absprachen sowie für Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion wird ein **Lenkungskreis** eingerichtet. Dem Lenkungskreis gehören:

- zwei Vertretungen des Oberbergischen Kreises
- zwei Vertretungen der kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises zu benennende Mitglieder
- ein Vertreter der Oberen Schulaufsicht
- ein Vertreter der Unteren Schulaufsicht.

Der Lenkungskreis trifft sich zweimal jährlich.

Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.5. Zur Erledigung der Aufgaben wird als „Motor und Initiator“ ein **Bildungsteam** installiert. Das Bildungsteam besteht aus:

- drei Vertreter des Oberbergischen Kreises,
- den Mitarbeitern des Bildungsbüros,

- drei Vertreter der Städte und Gemeinden,
- einer Vertretung der Oberen Schulaufsicht,
- einer Vertretung der Unteren Schulaufsicht,
- drei Vertreter der Schulleitungen.

Das Bildungsteam kann anlass- und themenbezogen weitere Personen / Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

Das Bildungsteam tagt mindestens viermal jährlich und organisiert unter anderem als Impulsgeber Expertenrunden zu verschiedenen Themenfeldern.

Das Bildungsteam ist legitimiert, alle notwendigen Entscheidungen für die Arbeit in der Bildungsregion Oberberg im Auftrag des Lenkungskreises zu treffen. Die Vertreter der Schulaufsicht im Bildungsteam sind autorisiert, die Entscheidung für die in der Region zuständigen Schulaufsichten zu organisieren und zu vertreten. Je ein Vertreter des Oberbergischen Kreises und der Schulaufsicht verantworten gemeinschaftlich die Arbeit des Bildungsteams.

5.6. Für die Aufgabenerledigung wird beim Oberbergischen Kreis, Amt 40, ein Bildungsbüro eingerichtet. Das Bildungsbüro ist mit verwaltungsfachlichem und pädagogischem Personal besetzt. Bei der personellen Besetzung bleibt die dienstrechtliche Stellung jeweils unberührt.

Zu den Aufgaben des Bildungsbüros gehören insbesondere:

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Umsetzung der Aufgaben der Regionalen Bildungskonferenz, des Lenkungskreises und des Bildungsteams
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die durch die Regionale Bildungskonferenz empfohlen wurden entsprechend den Arbeitsaufträgen des Bildungsteams, soweit diese nicht originär von den Partnern wahrgenommen werden
- Unterstützung und Beratung von Schulen in allen mit den o.g. Handlungsfeldern zusammenhängenden Fragen
- Entwicklung von Konzepten, Vorlagen, Diskussionspapieren etc. für die Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern
- Mitarbeit bei der Erarbeitung der regionalen Bildungsberichterstattung
- Mitarbeit bei der Aufbereitung des Auswertungsberichts zu SEIS (Selbstevaluation in Schule) für die interne Qualitätskontrolle in der Region
- Sicherstellung der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Institutionen und Partner im Zusammenhang mit den in den Handlungsfeldern benannten Bereichen

- Sicherstellung der mit dem Bildungsbüro verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten.

5.7. Die Mitglieder des **regionalen Kompetenzteams** für Lehrerfortbildung arbeiten anlass- und themenbezogen mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammen, soweit schulische Fortbildungsbedarfe tangiert sind. Kompetenzteams sind zentrale Bestandteile der staatlichen Fortbildung und Teil der örtlichen Schulaufsicht. Sie vertreten die Prioritäten, die das Land in der Fortbildung setzt und sind ausgerichtet am Fortbildungsbedarf der Schulen vor Ort, den sie ermitteln und so effizient und effektiv wie möglich befriedigen.

Kompetenzteams kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Schulträgern und den regionalen, an Schule und Bildung beteiligten und interessierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Partnern. So beteiligen sie sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung Regionaler Bildungsnetzwerke. Die Kompetenzteams NRW unterstützen die Schulen dabei, die Lernmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Absprachen, die Ressourcen oder Arbeitsbereiche der Kompetenzteams betreffen, berücksichtigen deren Letztverantwortung und sind einvernehmlich zu treffen.

6. Leistungen der Vertragspartner

Der Kreis stellt die personelle und sächliche Ausstattung der regionalen Geschäftsstelle sicher.

Das Land stellt für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung. Ausschreibung und Besetzung der Stelle erfolgen im Benehmen mit dem Lenkungsreis.

Beide Vertragsparteien erbringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anlass- und themenbezogen Unterstützungsleistungen, soweit diese erforderlich sind.

Die Leistungen beider Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

7. Auflösung des Vertrages/Kündigung

7.1. Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht.

7.2 Für den Fall, dass der Haushaltsgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt, erhält der Oberbergische Kreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende. Für den Fall, dass der Oberbergische Kreis keine Finanzmittel in entsprechendem Umfang bereitstellt,

erhält das Land Nordrhein-Westfalen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

7.3 Im Übrigen gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Schuljahresende. Sollte einer der Kooperationspartner kündigen, so entbindet ihn dies nicht – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung - von der vereinbarten Leistungspflicht bis zum Schuljahresende.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

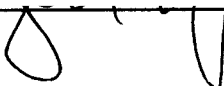
8. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.

Gummersbach , 22. Juni 2009


Günter Winands

(Staatssekretär im Ministerium
für Schule und Weiterbildung)


Hagen Jobi

(Landrat)